

ABFALLSATZUNG

der Stadt Frankenberg

in der am 06. Mai 2010 geänderten Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg hat in ihrer Sitzung am 18. November 1993 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Frankenberg

(A B F A L L S A T Z U N G - AbfS -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1992 (GVBl. I, S. 68),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I, S. 106),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333).

P R Ä A M B E L

- (1) Abfallvermeidung ist das Ziel der Stadt Frankenberg bei der Regelung der Entsorgung von Abfall. Deshalb wirkt die Stadt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

Dies beinhaltet auch die Zielvorgabe, zukünftig, sofern es wirtschaftlich vertretbar ist, den Gewichtsmaßstab einzuführen.

Dem dienen folgende Regelungen:

1. Wertstoffe müssen nach Angabe der §§ 4 und 5 getrennt gehalten werden; dies gilt insbesondere auch für gewerbliche Betriebe.
 2. Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe wieder verwenden, wenn dies möglich und zumutbar ist.
 3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.
- (2) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und Reststoffe verwertet werden können.

TEIL I**§ 1****AUFGABE**

- (1) Die Stadt Frankenberg betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I, S. 1410) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 26.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 12.06.1991 (BGBl. I, S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Abfall" umfasst nicht nur Abfälle im Sinne des § 1 Abfallgesetz, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt Frankenberg umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Frankenberg Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Stadt Frankenberg eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 1a**VERPACKUNGSVERORDNUNG**

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- Transportverpackungen
- Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen

nicht mehr der städtischen Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackung nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 2**AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG**

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG enthalten sind,
 - b) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfAG,
 - c) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung von der Stadt eingesammelt werden können.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des AbfG und des HAbfAG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall-Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 3**EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4**GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE, SPERRIGER ABFÄLLE SOWIE NICHT DER STOFFLICHEN VERWERTUNG ZUFÜHRBARER ABFÄLLE IM HOLSYSTEM**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare, sperrige oder nicht der stofflichen Verwertung zuführbare Abfälle ein:

- a) Altpapier,
- b) kompostierbare Garten- u. Küchenabfälle,
- c) nicht der stofflichen Verwertung zuführende Abfälle (Restmüll),
- d) Leichtstofffraktionen,
- e) sperrige Abfälle,
- f) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
- g) Elektrogroßgeräte.

(2) Die in den Abs. 1 a) bis d) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern sowie den zur Verfügung gestellten Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern und Säcken zur Abfuhr bereitzustellen.

Für die Behälter werden folgende Nenngrößen zugelassen:

- a) Altpapier: 240 l, 1100 l
- b) kompostierbare Garten- u. Küchenabfälle: 240 l,
Daneben sind auf begründeten schriftlichen Antrag in Einzelfällen, über die der Magistrat entscheidet, 120 l Gefäße zugelassen.
- c) Restmüll: 120 l, 240 l, 1100 l, Presscontainer
- d) Leichtstofffraktionen: Gelber Wertstoffsack.

In den Restmüllbehältern (graue Tonne) dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind.

Die weiteren Regelungen dieser Satzung sind zu beachten.

- (3) Die in Abs. 1 e) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf abgeholt (Abrufkarten). Der Termin für die Abholung wird vom Abfuhrunternehmen koordiniert.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 f) genannten Gartenabfälle führt die Stadt eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - gebündelt (Länge 1 m, Durchmesser der Holzstärke 150 mm) -

vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

- (5) Elektrogroßgeräte, insbesondere Kühl- oder Gefriergeräte, bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf mittels Abrufkarte eingesammelt.

§ 5

GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
- a) Altglas,
 - b) unbelasteten und aufbereitbaren Bauschutt in Kleinmengen (bis 3 m³), Bauhof,
 - c) Batterien, Standorte werden bekanntgegeben,
 - d) Leuchtstoffröhren in haushaltsüblichen Mengen, Bauhof.
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Grundsätzlich gelten die festgelegten Zeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b) und d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum städtischen Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt gem. § 10 bekanntgegeben.
- (5) Die in Abs. 1 c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den zu bestimmenden Annahmestellen zu bringen und in die gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Standorte sowie die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im Mitteilungsorgan der Stadt gem. § 10 bekanntgegeben.

§ 6**ABFALLARMES FEIERN**

In Gestattungsverträgen zu Großveranstaltungen auf städtischen Flächen (Pfingstmarkt, Stadtfest, Weihnachtsmarkt u. dgl.) ist der Gebrauch von Mehrweggeschirr vorzuschreiben.

Die Organisation des Spülservices ist im Gestattungsvertrag in die Hand des Veranstalters zu legen und damit der Privatwirtschaft zuzuordnen.

In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

§ 7**EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8**ABFALLBEHÄLTER**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Diese haften für schuldhafte Beschädigung und für Verluste.

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die grünen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle, und in die blauen Behälter ist das Altpapier einzufüllen. Für die Leichtstofffraktionen stehen gelbe Säcke zur Verfügung.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und Zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege

vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen - wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadtverwaltung zu beziehen. Für kompostierfähige Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 30 l Behältervolumen für die blaue, grüne und graue Tonne in Ansatz gebracht werden.

Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste der zugelassenen Behälter vorgehalten werden.

- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen (blaue, grüne und graue Tonne) vom Magistrat festgesetzt. Jeder Betrieb und ähnliche Einrichtung erhält mindestens den kleinsten angemessenen Behälter. Befreiungen kann der Magistrat in begründeten Einzelfällen aussprechen.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

BEREITSTELLUNG SPERRIGER GARTENABFÄLLE

- (1) Sperrige Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen- und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

EINSAMMLUNGSTERMINE/ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der Hessischen Allgemeinen und Frankenberger Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt in ihren in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.), in zulässiger Weise durchgeführt werden.

§ 11

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Betriebsinhaber und Betreiber ähnlicher Einrichtungen ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

In Einzelfällen kann der Magistrat auf begründeten schriftlichen Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen.

- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gem. § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14

GEBÜHREN UND EINWOHNERGLEICHWERTE

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehören.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach dieser Satzung ist in Haushaltungen und Wohngemeinschaften die Zahl der Personen, im übrigen die Zahl der Einwohnergleichwerte. Bei der Veranlagung bleibt das dritte und jedes weitere Kind (Kinder im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt.
- (3) Stichtage für die Berücksichtigung von Veränderungen hinsichtlich Personenzahl und Einwohnergleichwerte sind der 01. April und der 01. Oktober eines jeden Jahres. Veränderungen sind der Stadt spätestens bis zu drei Wochen nach diesen Stichtagen bekanntzugeben. Später mitgeteilte Änderungen finden erst an dem nächstfolgenden Stichtag Berücksichtigung.
- (4) Einwohnergleichwerte

Für die Festlegung von Einwohnergleichwerten gilt nachfolgende Regelung:

- 1. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u. ä. Einrichtungen
1 Einwohnergleichwert = zwei Betten (Sollstärke)
 - 2. Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe
1 Einwohnergleichwert = vier Betten (Sollstärke)
 - 3. Schulen
1 Einwohnergleichwert = 10 Personen
 - 4. Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen
1 Einwohnergleichwert = 3 Beschäftigte
 - 5. Kindergärten
1 Einwohnergleichwert = Gruppen mit 25 Kindern (Sollstärke)
 - 6. landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 50 ha
1 Einwohnergleichwert pauschal

Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha sind nicht gebührenpflichtig
 - 7. bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendhausgrundstücke)
2 Einwohnergleichwerte
- (5) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte, z. B. auf Baustellen oder auf Montage, eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu veranlagern.
 - (6) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für

die Abs. 4 Ziffer 1 keine Regelung enthält, setzt der Magistrat am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

- (7) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 und dazugehörigen Dienstwohnungen auch Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt. Befinden sich auf dem Grundstück neben einer solchen Einrichtung lediglich die Privatwohnung des Inhabers bzw. dessen Familie, so wird bei der Anforderung zusätzlichen Müllbehälterraumes widerleglich vermutet, dass dieser nicht für den Abfall der Privatwohnung benötigt wird.
- (8) Für den Einsatz eines Presscontainers mit einem Fassungsvermögen von 54 m³ und einer Verdichtung von 1:3 werden 1 000 Einwohnergleichwerte in Ansatz gebracht.
- (9) Die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle nach dieser Satzung beträgt pro Einwohner und Einwohnergleichwert bei zweiwöchentlicher Leerung (im wöchentlichen Wechsel wird die Restmüll und die Bio-Tonne geleert) und monatlicher Leerung der Altpapier- und grauer Tonne jährlich 26,40 EUR bzw. 2,20 EUR monatlich je blauer, grüner und grauer Tonne (Fraktion).

Es besteht die Möglichkeit, die graue Tonne (Restmüll) vierwöchentlich, auf begründeten schriftlichen Antrag, abfahren zu lassen. Hier ist eine Ermäßigung von 30 % auf die Restmülltonne zu berechnen.

Für die Bereitstellung zusätzlichen Müllbehältervolumens nach § 8 Abs. 7 und Abs. 8 werden Gebühren nach § 14 Abs. 8 erhoben. Für je 30 Liter zusätzlichen Behältervolumens wird 1 Einwohnergleichwert angesetzt.

- (10) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 2,35 EUR für 50 Liter abgegeben.
- (11) Bauschutt in Kleinmengen nach § 5 Abs. 1 Ziff. b wird wie folgt berechnet:
- | | |
|--|--------------|
| bis 1 m ³ | = kostenfrei |
| mehr als 1 m ³ - 2 m ³ | = 26,00 EUR |
| mehr als 2 m ³ - 3 m ³ | = 51,00 EUR |
- (12) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

§ 15

GEBÜHRENPFLICHTIGE/ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 16

RECHTSHILFE/ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1 000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18

INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 12. November 1992 sowie der Nachtrag vom 13. Oktober 1993 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 23. November 1993

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Veröffentlicht:

Frankenberger Zeitung vom
30.11.1993, Nr. 279

Eichenlaub
Bürgermeister

Hessisch/Niedersächsische
Allgemeine vom 29.11.1993,
Nr. 278

Anmerkung:

- a) Satzung vom 18. November 1993, in Kraft am 01. Januar 1994
- b) 1. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 17. Dezember 1998, in Kraft am 01. Januar 1999
- c) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 25. Oktober 2001, Artikel 10, in Kraft am 01. Januar 2002
- d) 2. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 06. Mai 2010, in Kraft am 01.01.2010